



Elterngeld – Neue Leistung für Familien ab 2007

Seit dem 01.01.2007 mindert eine neue staatliche Förderung den Einkommensverlust von Eltern mit Kindern. Das neu eingeführte Elterngeld betrifft Eltern mit neugeborenen Kindern, wird bis zu 14 Monaten gewährt und beträgt maximal 1.800,00 € monatlich. Eine Vielzahl von Sonderregelungen sind in diesem neuen Förderpaket enthalten. Einige davon möchten wir Ihnen in aller Kürze erläutern.

Voraussetzungen

- Gültig für Kinder die ab dem 01.01.2007 geboren wurden
- Das Kind muss im Haushalt des Elterngeldempfängers leben
- Schriftlicher Antrag innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes
- Elternteil, für den das Elterngeld beantragt wird, darf nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten
- Alleinverdiener-Ehen profitieren: Hier entsteht zwar kein Einkommensverlust, wenn der bereits verdienende Partner weiterhin zur Arbeit geht, dennoch zahlt der Staat ein Mindestelterngeld von 300,00 €

Berechnung

Das Elterngeld beträgt 67 Prozent des wegfallenden durchschnittlich erzielten Nettoeinkommens (ohne Einmalzahlungen) der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt bzw. vor der in Anspruch genommenen Mutterschutzfrist.

Höhe und Sonderregelungen

- Maximalbetrag:** 1.800,00 € (entspricht einem Nettomonatseinkommen von ca. 2.600,00 €)
- Mindestbetrag:** 300,00 € (u. a. für Geringverdiener mit Nettomonatseinkommen unter 1.000,00 €)
- Geschwisterbonus:** Bonus von min. 75,00 € für vorhandene Geschwister bis zum 3. bzw. 6. Lebensjahr
- Geringverdienende:** Personen mit Nettoeinkommen unter 1.000,00 € erhalten einen erhöhten Förderbetrag
- Mehrlingsgeburten:** Für das Erste Kind wird das volle Elterngeld bezahlt, für jedes weitere 300,00 € zusätzlich.

Das Elterngeld muss nicht versteuert werden, wird aber zur Berechnung des Steuersatzes herangezogen.

TIPP: Es kann sich lohnen, das Nettoeinkommen des zu Hause bleibenden Elternteils über die optimale Wahl der Lohnsteuerklasse zu erhöhen.

Bezugsdauer und Antragstellung

Die Bezugsdauer ist variabel und richtet sich danach, ob ein Elternteil oder beide sich der Kindererziehung widmen:

- Nur einer erzieht: Wenn nur ein Partner nicht mehr als 30 Stunden arbeitet, fließt das Elterngeld 12 Monate.
- Partnermonate: Zwei weitere Monate Elterngeld können sich anschließen, wenn der andere Partner sich in dieser Zeit um den Nachwuchs kümmert.
- Alleinerziehende: Waren sie vor der Geburt erwerbstätig, haben sie 14 Monate Anspruch auf Elterngeld.
- Halbierung: Paare und Alleinerziehende können auch ein halbes Elterngeld beantragen und dadurch die Bezugsdauer verdoppeln.

Anlaufstellen werden wie bisher beim Erziehungsgeld die Ämter für Versorgung und Familienförderung sein.

Wo erhalten Sie weitere Infos?

Hier im Haus, im 2. Stock, jederzeit auch ohne Termin

